

Neubekanntmachung
der Bestimmungen über die Anforderungen
an die Tauglichkeit des Luftfahrtpersonals

(JAR-FCL 3 deutsch)

vom 27. März 2007

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung gibt nachstehend die Bestimmungen über die Anforderungen an die Tauglichkeit des Luftfahrtpersonals (JAR-FCL 3 deutsch) neu bekannt. Diese basieren auf der englischen Version der Joint Aviation Requirements – Flight Crew Licencing 3, Amendment 5.

Bonn, den 28. März 2007

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Im Auftrag

MICKLER

stellende Lungenfunktionswerte erreicht werden und eine erforderliche Arzneimitteltherapie (es dürfen keine systemischen Steroide zur Anwendung kommen) die Flugsicherheit nicht beeinträchtigt.

- (b) Bei Bewerbern um ein Tauglichkeitszeugnis Klasse 2 kann die Tauglichkeit durch ein flugmedizinisches Zentrum oder einen flugmedizinischen Sachverständigen Klasse 1 erteilt werden, wenn die Erkrankung stabil ist, zufrieden stellende Lungenfunktionswerte erreicht werden und eine erforderliche Arzneimitteltherapie (es dürfen keine systemischen Steroide zum Einsatz kommen) die Flugsicherheit nicht beeinträchtigt.

3

Bewerber, bei denen eine akute Sarkoidose besteht, müssen als untauglich beurteilt werden. Bei Bewerbern mit chronischer Sarkoidose kann die Tauglichkeit Klasse 1 durch ein flugmedizinisches Zentrum und die Tauglichkeit Klasse 2 durch ein flugmedizinisches Zentrum oder einen flugmedizinischen Sachverständigen Klasse 1 erteilt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- (a) ein extrapulmonaler Befall muss ausgeschlossen sein,
- (b) die Erkrankung muss nachweislich auf eine inaktive, hiläre Lymphadenopathie beschränkt sein und der Bewerber darf keine Arzneimitteltherapie benötigen.

4

Spontanpneumothorax

- (a) Nach vollständig überwandener Einzelepisode eines Spontanpneumothorax und umfassender fachpneumologischer Beurteilung kann frühestens zwölf Monate nach dem Ereignis die Tauglichkeit Klasse 1 durch ein flugmedizinisches Zentrum und die Tauglichkeit Klasse 2 durch ein flugmedizinisches Zentrum oder einen flugmedizinischen Sachverständigen Klasse 1 überprüft werden,
- (b) Bei Verlängerungs- oder Erneuerungsuntersuchungen kann frühestens sechs Wochen nach dem Auftreten eines Spontanpneumothorax die Tauglichkeit Klasse 1 durch ein flugmedizinisches Zentrum und die Tauglichkeit Klasse 2 durch ein flugmedizinisches Zentrum oder einen flugmedizinischen Sachverständigen Klasse 1 überprüft werden, wenn es sich um das erstmalige Auftreten eines Spontanpneumothorax handelt und sich der Bewerber vollständig erholt hat. Bei Bewerbern um ein Tauglichkeitszeugnis Klasse 1 muss die Auflage "OML" im Tauglichkeitszeugnis vermerkt werden. Bei Bewerbern um ein Tauglichkeitszeugnis Klasse 2 muss die Auflage "OSL" im Tauglichkeitszeugnis vermerkt werden. Frühestens zwölf Monate nach Auftreten des Spontanpneumothorax und nach umfassender pneumologischer Beurteilung kann überprüft werden, ob auf die Auflagen "OML" oder "OSL" verzichtet werden kann.
- (c) Bewerber mit wiederholt aufgetretenen Spontanpneumothoraces müssen als untauglich beurteilt werden. Bei Bewerbern, bei denen wiederholt Spontanpneumothoraces aufgetreten sind, kann die Tauglichkeit Klasse 1 durch ein flugmedizinisches Zentrum und die Tauglichkeit Klasse 2 durch ein flugmedizinisches Zentrum oder einen flugmedizinischen Sachverständigen Klasse 1 erteilt werden, wenn der Bewerber sich einer chirurgischen Therapie unterzogen hat, ein zufrieden stellendes Ergebnis erreicht wurde und der Heilungsprozess abgeschlossen ist.

5

Bewerber mit Lungenresektion müssen als untauglich beurteilt werden. Bei Bewerbern mit partiellen, unilateralen Resektionen oder anderen, kleineren thoraxchirurgischen Eingriffen kann die Tauglichkeit Klasse 1 durch ein flugmedizinisches Zentrum und die Tauglichkeit Klasse 2 durch ein flugmedizinisches Zentrum oder einen flugmedizinischen Sachverständigen

digen Klasse 1 erteilt werden, wenn der Heilungsprozess abgeschlossen ist und eine umfassende pneumologische Beurteilung durchgeführt wurde. Bei Bewerbern um ein Tauglichkeitszeugnis Klasse 1 ist grundsätzlich die Auflage "OML" im Tauglichkeitszeugnis zu vermerken. Bei Bewerbern um ein Tauglichkeitszeugnis Klasse 2 kann die Auflage "OSL" im Tauglichkeitszeugnis erforderlich werden.

6

Die flugmedizinische Bewertung maligner Erkrankungen dieses Organsystems wird im Onkologie-Kapitel behandelt (siehe Anhang 19 zu den Abschnitten B und C).

Anhang 3

Verdauungssystem

(siehe JAR-FCL 3.165, 3.170, 3.285 und 3.290)

1

- (a) Wiederholt auftretende dyspeptische Beschwerden, die einer Arzneimitteltherapie bedürfen, müssen durch weitergehende Untersuchungen abgeklärt werden.
- (b) Pankreatitis macht untauglich. Die Tauglichkeit Klasse 1 kann durch ein flugmedizinisches Zentrum und die Tauglichkeit Klasse 2 durch ein flugmedizinisches Zentrum oder einen flugmedizinischen Sachverständigen Klasse 1 überprüft werden, wenn die Ursachen einer Obstruktion (z. B. Arzneimittel, Gallenstein) beseitigt wurden.
- (c) Alkohol kann eine Ursache von Dyspepsie und Pankreatitis sein. Eine vollständige Abklärung bezüglich Gebrauch oder Missbrauch ist erforderlich.

2

Bei einem einzelnen asymptomatischen großen Gallenstein können Bewerber um die Tauglichkeitszeugnis Klasse 1 durch ein flugmedizinisches Zentrum und Bewerber um die Tauglichkeitszeugnis Klasse 2 durch ein flugmedizinisches Zentrum oder einen flugmedizinischen Sachverständigen Klasse 1 als tauglich beurteilt werden.

Bei asymptomatischen multiplen Gallensteinen können Bewerber um die Tauglichkeitsklasse Klasse 2 durch ein flugmedizinisches Zentrum oder einen flugmedizinischen Sachverständigen Klasse 1 als tauglich beurteilt werden. Bewerber um die Tauglichkeitsklasse 1 können bei Verlängerungs- oder Erneuerungsuntersuchungen durch ein flugmedizinisches Zentrum mit der Eintragung der Auflage „OML“ in das Tauglichkeitszeugnis als tauglich beurteilt.

3

Bei einer chronisch entzündlichen Darmerkrankung kann die Tauglichkeit Klasse 1 durch ein flugmedizinisches Zentrum und die Tauglichkeit Klasse 2 durch ein flugmedizinisches Zentrum oder einen flugmedizinischen Sachverständigen Klasse 1 erteilt werden, wenn sie sich nachweisbar in stabiler Remission befindet und die Arzneimitteltherapie die sichere Ausübung der mit der Lizenz verbundenen Rechte nicht beeinträchtigt (keine hochdosierten systemischen Steroide).

4

Abdominelle Eingriffe machen in der Regel drei Monate untauglich. Bei Verlängerungs- oder Erneuerungsuntersuchungen kann die Tauglichkeit bereits früher überprüft werden, wenn der Bewerber symptomfrei, der postoperative Heilungsprozess abgeschlossen und das Risiko von postoperativen Komplikationen oder Rezidiv gering ist.

5

Die flugmedizinische Bewertung maligner Erkrankungen dieses Organsystems wird im Onkologie-Kapitel behandelt (siehe Anhang 19 zu den Abschnitten B und C).

Anhang 4**Stoffwechsel, Ernährung und Endokrinologie**

(siehe JAR-FCL 3.175 und JAR-FCL 3.295)

1

Stoffwechsel-, Ernährungs- oder endokrinologische Funktionsstörungen machen untauglich. Die Tauglichkeit Klasse 1 kann durch ein flugmedizinisches Zentrum und die Tauglichkeit Klasse 2 durch ein flugmedizinisches Zentrum oder einen flugmedizinischen Sachverständigen Klasse 1 erteilt werden wenn die Veränderungen asymptomatisch, klinisch kompensiert und stabil sind und regelmäßig kontrolliert werden.

2

Glukosurie und pathologische Blutzuckerwerte müssen abgeklärt werden. Tauglichkeit Klasse 1 kann durch ein flugmedizinisches Zentrum und die Tauglichkeit Klasse 2 durch ein flugmedizinisches Zentrum oder einen flugmedizinischen Sachverständigen Klasse 1 erteilt werden, wenn eine normale Glukosetoleranz (erniedrigte Nierenschwelle) nachgewiesen wird oder eine pathologische Glukosetoleranz ohne diabetische Sekundärveränderungen besteht, die durch Diät behandelt wird. Regelmäßige Kontrolluntersuchungen sind erforderlich.

3

Einnahme von antidiabetischen Arzneimitteln macht untauglich. In ausgewählten Fällen können die Bewerber unter der Behandlung mit Biguaniden, Glitazonen oder Alpha-Glukosidase-Inhibitoren für die Tauglichkeit Klasse 1 durch ein flugmedizinisches Zentrum mit der Eintragung der Auflage „OML“ in das Tauglichkeitszeugnis als tauglich beurteilt werden. Bewerber um das Tauglichkeitszeugnis Klasse 2 können auch ohne die Eintragung der Auflage „OSL“ in das Tauglichkeitszeugnis als tauglich beurteilt werden.

Bei Verlängerungs- oder Erneuerungsuntersuchungen für ein Tauglichkeitszeugnis Klasse 2, können Bewerber, die mit Sulfonylharnstoffen oder Gliniden (Rapaglinid/ Nataglinid) behandelt werden, durch ein flugmedizinisches Zentrum oder einen flugmedizinischen Sachverständigen Klasse 1 mit der Eintragung der Auflage „OSL“ in das Tauglichkeitszeugnis als tauglich beurteilt werden.

4

Morbus Addison macht untauglich. Bei Verlängerungs- oder Erneuerungsuntersuchungen können Bewerber, mit Morbus Addison mit der Eintragung der Auflagen „OSL“ oder „OML“ in das Tauglichkeitszeugnis als tauglich beurteilt werden. Während der Ausübung der mit der Lizenz verbundenen Rechte muss Cortison mitgeführt und zur Einnahme bereitgehalten werden.

5

Die flugmedizinische Bewertung maligner Erkrankungen dieses Organsystems wird im Onkologie-Kapitel behandelt (siehe Anhang 19 zu den Abschnitten B und C).

Anhang 5**Hämatologie**

(siehe JAR-FCL 3.180 und JAR-FCL 3.300)

1

Anämien, definiert durch einen verminderten Hämoglobinspiegel, müssen abgeklärt werden. Therapieresistente Anämien machen untauglich.

Bewerber um die Tauglichkeit Klasse 1 können durch ein flugmedizinisches Zentrum und Bewerber um die Tauglichkeit Klasse 2 durch ein flugmedizinisches Zentrum oder einen flugmedizinischen Sachverständigen Klasse 1 als tauglich beurteilt werden, wenn die Ursache der Anämie zufrieden stellend behandelt wurden (z. B. Eisen- oder Vitamin B12-Mangel) und sich der Hämatokrit oberhalb von 32% stabilisiert hat, oder bei Thalassaemia minor oder anderen Hämoglobinopathien, bei denen anamnestisch keine hämolytische Krisen aufgetreten sind und volle funktionelle Leistungsfähigkeit besteht,.

2

Vergrößerungen von Lymphknoten müssen abgeklärt werden. Bewerber um die Tauglichkeit Klasse 1 können durch ein flugmedizinisches Zentrum und Bewerber um die Tauglichkeit Klasse 2 durch ein flugmedizinisches Zentrum oder einen flugmedizinischen Sachverständigen Klasse 1 als tauglich beurteilt werden, wenn eine akute Infektion vollständig ausgeheilt ist oder ein Hodgkin-Lymphom oder niedrig malignes Non-Hodgkin-Lymphom besteht, welches behandelt ist und sich in kompletter Remission befindet.

3

Bei chronischer Leukämie können Bewerber um das Tauglichkeitszeugnis Klasse 1 durch ein flugmedizinisches Zentrum und um das Tauglichkeitszeugnis Klasse 2 durch ein flugmedizinisches Zentrum oder einen flugmedizinischen Sachverständigen Klasse 1 als tauglich beurteilt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- (a) keine ZNS-Beteiligung,
- (b) keine anhaltenden Nebenwirkungen der Behandlung, die die sichere Ausübung der mit der Lizenz verbundenen Rechte nicht beeinträchtigen,
- (c) zufrieden stellende Hämoglobinwerte und Thrombozytenzahlen.

Regelmäßige Kontrolluntersuchungen sind erforderlich, die in Frequenz und Umfang durch das flugmedizinische Zentrum oder den flugmedizinischen Sachverständigen Klasse 1 festgelegt werden.

4

Eine Milzvergrößerung muss abgeklärt werden. Bewerber um das Tauglichkeitszeugnis Klasse 1 können durch ein flugmedizinisches Zentrum und um das Tauglichkeitszeugnis Klasse 2 durch ein flugmedizinisches Zentrum oder einen flugmedizinischen Sachverständigen Klasse 1 können als tauglich beurteilt werden, wenn bei einer geringfügigen Milzvergrößerung, die stabil ist und nachweislich nicht mit einer anderen Erkrankung (z. B. behandelte chronische Malaria) in Zusammenhang steht, oder bei einer geringfügigen Milzvergrößerung, die mit einer anderen akzeptablen Erkrankung (z. B. Hodgkin-Lymphom in Remission) in Zusammenhang steht.

5

Eine Polyzythämie muss abgeklärt werden. Bewerber um ein Tauglichkeitszeugnis Klasse 1 können mit der Eintragung der Auflage "OML" und Bewerber um ein Tauglichkeitszeugnis Klasse 2 mit der Eintragung der Auflage "OSL" im Tauglichkeitszeugnis als tauglich beurteilt werden, wenn die Erkrankung stabil ist und keine begleitenden Veränderungen vorliegen.

6

Signifikante Gerinnungsstörungen müssen abgeklärt werden. Bewerber um ein Tauglichkeitszeugnis Klasse 1 können mit der Eintragung der Auflage "OML" und Bewerber um ein Tauglichkeitszeugnis Klasse 2 mit der Eintragung der Auflage "OSL" im Tauglichkeitszeugnis als tauglich beurteilt werden, wenn anamnestisch keine signifikanten Blutungs- oder thromboembolischen Ereignisse vorliegen.

7

Die flugmedizinische Bewertung maligner Erkrankungen dieses Organsystems wird im Onkologie-Kapitel behandelt (siehe Anhang 19 zu den Abschnitten B und C).

Anhang 6

Nieren, Harntrakt und Geschlechtsorgane

(siehe JAR-FCL 3.185 und JAR-FCL 3.305)

1

Jede Normabweichung bei der Urinanalyse muss abgeklärt werden.

2

Ein stummes Konkrement der Harnwege oder eine Kolik in der Krankheitsvorgeschichte müssen abgeklärt werden. Während der Abklärung können Bewerber um ein Tauglichkeitszeugnis Klasse 1 mit der Eintragung der Auflage "OML" und Bewerber um ein Taug-

lichkeitszeugnis Klasse 2 mit der Eintragung der Auflage "OSL" im Tauglichkeitszeugnis als tauglich beurteilt werden, Nach erfolgreicher Behandlung können die Bewerber ohne die Eintragung der Auflage "OML" und ohne die Eintragung der Auflage "OSL" im Tauglichkeitszeugnis als tauglich beurteilt werden. Bei Restkonkrementen können Bewerber um ein Tauglichkeitszeugnis Klasse 1 mit der Eintragung der Auflage "OML" und Bewerber um ein Tauglichkeitszeugnis Klasse 2 ohne die Eintragung der Auflage "OSL" im Tauglichkeitszeugnis als tauglich beurteilt werden.

3

Größere urologische Operationen machen in der Regel drei Monate untauglich. Bewerber um ein Tauglichkeitszeugnis Klasse 1 können mit der Eintragung der Auflage "OML" und Bewerber um ein Tauglichkeitszeugnis Klasse 2 mit der Eintragung der Auflage "OSL" im Tauglichkeitszeugnis als tauglich beurteilt werden, wenn die Bewerber völlig asymptomatisch sind und das Risiko sekundärer Komplikationen oder eines Rezidivs gering ist.

4

Bewerber für die erstmalige Erteilung eines Tauglichkeitszeugnisses Klasse 1 mit Nierentransplantation oder totaler Zystektomie sind als untauglich zu beurteilen.

Bei Untersuchungen für die erstmalige Erteilung eines Tauglichkeitszeugnisses Klasse 2 und bei Verlängerungs- oder Erneuerungsuntersuchungen können die Bewerber für ein Tauglichkeitszeugnis Klasse 1 mit der Einschränkung "OML" im Tauglichkeitszeugnis oder Tauglichkeitszeugnis Klasse 2 mit der Eintragung "OSL" im Tauglichkeitszeugnis als tauglich beurteilt werden, wenn:

- (a) die Transplantatniere voll kompensiert ist und bei minimaler immunsuppressiver Therapie uneingeschränkt toleriert wird nach einer Karenzzeit von mindestens 12 Monaten nach der Transplantation,
- (b) nach totaler Zystektomie eine zufrieden stellende Ersatzfunktion und keine Anzeichen für erneutes Auftreten der ursprünglichen Erkrankung, oder einer Infektion bestehen.

5

Die flugmedizinische Bewertung maligner Erkrankungen dieses Organsystems wird im Onkologie-Kapitel behandelt (siehe Anhang 19 zu den Abschnitten B und C).

Anhang 7

Geschlechts- und andere Infektionskrankheiten

(siehe JAR-FCL 3.190 und JAR-FCL 3.310)

1

Bewerber mit positivem Nachweis einer Infektion mit dem Humanen-Immundefizienz-Virus (HIV) müssen als untauglich beurteilt werden.

2

Bei Verlängerungs- oder Erneuerungsuntersuchungen können Bewerber um ein Tauglichkeitszeugnis Klasse 1 mit der Eintragung der Auflage "OML" und Bewerber um ein Tauglichkeitszeugnis Klasse 2 mit der Eintragung der Auflage "OSL" im Tauglichkeitszeugnis als tauglich beurteilt werden, wenn regelmäßige Kontrolluntersuchungen erfolgen. ARC (AIDS related complex) oder AIDS machen untauglich.

3

Akute Syphilis macht untauglich. Nach vollständiger Behandlung und Genesung eines Primär- oder Sekundärstadiums können Bewerber um ein Tauglichkeitszeugnis Klasse 1 mit der Eintragung der Auflage "OML" und Bewerber um ein Tauglichkeitszeugnis Klasse 2 mit der Eintragung der Auflage "OSL" im Tauglichkeitszeugnis als tauglich beurteilt werden,

4

Die flugmedizinische Bewertung maligner Erkrankungen dieses Organsystems wird im Onkologie-Kapitel behandelt (siehe Anhang 19 zu den Abschnitten B und C).

Anhang 8**Gynäkologie und Geburtshilfe**

(siehe JAR-FCL 3.195 und JAR-FCL 3.315)

1

Schwangere Bewerberinnen um ein Tauglichkeitszeugnis Klasse 1 können nach einer geburtshilflichen Abklärung durch ein flugmedizinisches Zentrum mit der Eintragung der Auflage „OML“ in das Tauglichkeitszeugnis und um ein Tauglichkeitszeugnis Klasse 2 durch ein flugmedizinisches Zentrum oder flugmedizinischen Sachverständigen Klasse 1 innerhalb der ersten 26 Schwangerschaftswochen als tauglich beurteilt werden. Es müssen der Bewerberin und dem betreuenden Gynäkologen/Geburtshelfer schriftliche Informationen über flugmedizinisch relevante Schwangerschaftskomplikationen zur Verfügung stehen. Nach Entbindung oder Beendigung der Schwangerschaft kann durch ein flugmedizinisches Zentrum oder einen flugmedizinischen Sachverständigen Klasse 1 auf die Auflage "OML" verzichtet werden.

2

Größere gynäkologische Operationen machen in der Regel 3 Monate untauglich. Bei Verlängerung oder Erneuerung kann die Tauglichkeit Klasse 1 durch ein flugmedizinisches Zentrum und Tauglichkeit Klasse 2 durch ein flugmedizinisches Zentrum oder einen flugmedizinischen Sachverständigen Klasse 1 bereits früher erteilt werden, wenn die Bewerberin komplett symptomfrei ist und das Risiko von postoperativen Komplikationen oder Rezidiv gering ist.

3

Die flugmedizinische Bewertung maligner Erkrankungen dieses Organsystems wird im Onkologie-Kapitel behandelt (siehe Anhang 19 zu den Abschnitten B und C).

Anhang 9**Bewegungsapparat**

(siehe JAR-FCL 3.200 und JAR-FCL 3.320)

1

Normabweichungen des Körperbaus oder des Bewegungssystems einschließlich Fettleibigkeit oder Muskelschwäche können eine Überprüfung im Flugzeug oder Simulator einschließen. Besondere Aufmerksamkeit muss auf die Notverfahren und möglichen Notevakulierungen gelegt werden. Es soll geprüft werden, ob:

- (a) im Tauglichkeitszeugnis die Auflagen "OML", "OSL" oder "OAL" vermerkt werden müssen,
- (b) das Tauglichkeitszeugnis in seiner Gültigkeit auf bestimmte Luftfahrzeugmuster eingeschränkt werden muss.

2

Bei Untersuchungen für ein Tauglichkeitszeugnis Klasse 2 und bei Verlängerungs- oder Erneuerungsuntersuchungen für ein Tauglichkeitszeugnis Klasse 1 kann bei Bewerbern mit signifikanter Bewegungseinschränkungen oder Amputationen von Gliedmaßen die Tauglichkeit Klasse 1 durch ein flugmedizinisches Zentrum und die Tauglichkeit Klasse 2 durch ein flugmedizinisches Zentrum oder einen flugmedizinischen Sachverständigen Klasse 1 überprüft werden, wenn die Überprüfung den Nachweis der uneingeschränkten Bedien- und Steuerungsfähigkeit im Flugzeug oder Simulator einschließt und die Flugsicherheit durch die Bewegungseinschränkung oder Amputation nicht beeinträchtigt wird.

3

Bei Bewerbern mit entzündlichen, infiltrativen, traumatischen oder degenerativen Erkrankungen des Bewegungsapparates kann die Tauglichkeit Klasse 1 durch ein flugmedizinisches Zentrum und die Tauglichkeit Klasse 2 durch ein flugmedizinisches Zentrum oder einen flugmedizinischen Sachverständigen Klasse 1 erteilt werden, wenn:

- (a) sich die zugrunde liegende Erkrankung in Remission befindet,
- (b) der Bewerber keine Arzneimittel einnimmt, die die sichere Ausübung der mit der Lizenz verbundenen Rechte beeinträchtigen,
- (c) eine Überprüfung im Flugzeug oder Simulator – sofern erforderlich – durchgeführt wurde,
- (d) bei Bewerbern um ein Tauglichkeitszeugnis Klasse 1 überprüft wurde, ob im Tauglichkeitszeugnis die Auflagen "OML" oder "OAL" vermerkt werden muss oder das Tauglichkeitszeugnis in seiner Gültigkeit auf ein bestimmtes Luftfahrzeugmuster eingeschränkt werden muss,

- (e) bei Bewerbern um ein Tauglichkeitszeugnis Klasse 2 überprüft wurde, ob die Auflagen "OSL" oder "OAL" im Tauglichkeitszeugnis vermerkt werden muss oder das Tauglichkeitszeugnis in seiner Gültigkeit auf ein bestimmtes Luftfahrzeugmuster eingeschränkt werden muss.

4

Die flugmedizinische Bewertung maligner Erkrankungen dieses Organsystems wird im Onkologie-Kapitel behandelt (siehe Anhang 19 zu den Abschnitten B und C).

Anhang 10

Psychiatrische Erkrankungen

(siehe JAR-FCL 3.205 und JAR-FCL 3.325)

1

Eine nachgewiesene Schizophrenie, schizotype oder wahnhaftige Störung macht untauglich. Nur wenn die ursprüngliche Diagnose unzutreffend oder falsch war oder bei einer singulären Episode eines Delirs, wenn der Bewerber keine dauerhaften Beeinträchtigungen erlitten hat, kann die Tauglichkeit Klasse 1 oder Klasse 2 durch ein flugmedizinisches Zentrum überprüft werden.

2

Eine nachgewiesene affektive Störung macht untauglich. Die Tauglichkeit kann ein flugmedizinisches Zentrum, nach voller Berücksichtigung des individuellen Falles, abhängig von der Art und Schwere der affektiven Störung überprüfen, nachdem die psychotrope Medikation über einen ausreichend langen Zeitraum abgesetzt war.

3

Ein einzelner Suizidversuch oder wiederholte, vorsätzlich selbst schädigende Handlungen machen untauglich. Die Tauglichkeit kann durch ein flugmedizinisches Zentrum überprüft werden, wenn die Umstände des Einzelfalles berücksichtigt werden. Eine psychologische oder psychiatrische Beurteilung kann erforderlich sein. Das flugmedizinische Zentrum muss überprüfen, ob eine ergänzende neuropsychologische Leistungsbeurteilung durchgeführt werden muss.

4

Psychische Störungen oder Verhaltensstörungen durch Alkohol oder andere psychotrope Substanzen, mit oder ohne Abhängigkeit, machen untauglich. Bei Tauglichkeit Klasse 1 oder Klasse 2 kann ein flugmedizinisches Zentrum die Tauglichkeit nach einer zweijährigen Phase nachgewiesener Abstinenz von Alkohol oder Drogen überprüfen. Bei Verlängerungs- oder Erneuerungsuntersuchungen kann die Tauglichkeit eher überprüft werden und eine Eintragung der Auflagen „OML“ oder „OSL“ in das Tauglichkeitszeugnis können notwendig sein. Abhängig vom individuellen Fall und nach Ermessen des flugmedizinischen Zentrums können Behandlung und Beurteilung umfassen:

- (a) mehrwöchige stationäre Behandlung, anschließend

- (b) Beurteilung durch einen vom flugmedizinischen Zentrum hinzugezogenen Psychiater und
- (c) laufende Verlaufskontrolle mit laborchemischen Kontrolluntersuchungen, Berichten aus der Peer-Gruppe, deren zeitlich unbegrenzte Fortsetzung erforderlich sein kann.

Anhang 11

Neurologische Erkrankungen

(siehe JAR-FCL 3.210 und JAR-FCL 3.330)

1

Jegliche bestehende oder progrediente Erkrankung des Nervensystems, die eine deutliche Behinderung verursacht hat oder wahrscheinlich verursachen kann, macht untauglich. Bei nur geringfügigen funktionellen Störungen, die auf einem bestehenden Grundleiden beruhen, kann die Tauglichkeit Klasse 1 durch ein flugmedizinisches Zentrum und die Tauglichkeit Klasse 2 durch ein flugmedizinisches Zentrum oder einen flugmedizinischen Sachverständigen Klasse 1 nach umfassender neurologischer Begutachtung überprüft werden.

2

Die Anamnese einer oder mehrerer Episoden von Bewusstseinsstörungen unklarer Ursache macht untauglich. Bei einer Einzelepisode einer solchen Bewusstseinsstörung, deren Ursache eindeutig geklärt wurde, kann die Tauglichkeit Klasse 1 durch ein flugmedizinisches Zentrum und die Tauglichkeit Klasse 2 durch ein flugmedizinisches Zentrum oder einen flugmedizinischen Sachverständigen Klasse 1 überprüft werden. Ein erneutes Auftreten macht in der Regel untauglich.

3

Epileptiforme paroxysmale EEG-Anomalien und fokale langsame Wellen machen in der Regel untauglich. Weitergehende Abklärung muss veranlasst werden.

4

Eine Epilepsie macht untauglich, außer wenn eindeutige Beweise einer gutartigen frühkindlichen Epilepsie mit sehr geringem Rückfallrisiko vorliegen und der Bewerber mindestens über die letzten zehn Jahre ohne Arzneimitteltherapie anfallsfrei ist. Ein oder mehrere Anfallsereignisse nach dem fünften Lebensjahr machen untauglich. Bei akutem symptomatischem Krampfanfall, bei dem nach neurologischer Beurteilung ein sehr geringes Rückfallrisiko besteht, kann die Tauglichkeit Klasse 1 jedoch durch ein flugmedizinisches Zentrum und die Tauglichkeit Klasse 2 durch ein flugmedizinisches Zentrum oder einen flugmedizinischen Sachverständigen Klasse 1 überprüft werden.

5

Bewerber, die einen einzelnen afebrilen epileptiformen Krampfanfall durchgemacht haben, der sich über den Zeitraum der letzten 10 Jahre ohne Medikation nicht wiederholt hat, und bei denen kein Hinweis auf eine anhaltende Prädisposition für eine Epilepsie besteht, können als tauglich beurteilt werden, wenn das Rückfallrisiko durch ein flugmedizinisches Zentrum oder flugmedizinische Sachverständige Klasse 1 als gering angesehen wird.

6

Jegliches Schädel-Hirn-Trauma, das schwer genug war, einen Bewusstseinsverlust hervorzurufen, oder das mit einer penetrierenden Hirnverletzung verbunden war, muss bei Tauglichkeit Klasse 1 durch ein flugmedizinisches Zentrum und Tauglichkeit Klasse 2 durch ein flugmedizinisches Zentrum oder einen flugmedizinischen Sachverständigen Klasse 1 beurteilt werden und von einem Neurologen abgeklärt werden. Voraussetzungen einer Tauglichkeit sind die vollständige Genesung und ein nur geringes Risiko einer posttraumatischen Epilepsie.

7

Die Beurteilung von Bewerbern mit einer Anamnese von Rückenmarksverletzungen oder von signifikanten Verletzungen peripherer Nerven muss in Verbindung mit den Bestimmungen für die Untersuchung des Bewegungsapparates erfolgen.

8

Die flugmedizinische Bewertung maligner Erkrankungen dieses Organsystems wird im Onkologie-Kapitel behandelt (siehe Anhang 19 zu den Abschnitten B und C).

Anhang 12

Sehorgan

(siehe JAR-FCL 3.215 und JAR-FCL 3.335)

1

- (a) Bei der Erstuntersuchung für ein Tauglichkeitszeugnis Klasse 1 ist die augenärztliche Untersuchung durch einen Augenarzt durchzuführen.
- (b) Bei der Erstuntersuchung für ein Tauglichkeitszeugnis Klasse 2 ist eine Untersuchung des Sehorgans durchzuführen. Diese kann durch einen flugmedizinischen Sachverständigen durchgeführt werden. Im Zweifelsfall ist ein Augenarzt hinzuzuziehen. Bewerber, die eine Sehhilfe benötigen um die Anforderungen zu erfüllen, müssen eine Kopie des jüngsten durch den Augenarzt erstellten Befundberichtes vorlegen.

2

Bei allen Verlängerungs- oder Erneuerungsuntersuchungen muss eine Untersuchung des Sehvermögens und des Sehorgans zum Ausschluss möglicher Erkrankungen durchgeführt werden. Alle normabweichenden oder zweifelhaften Befunde sind durch einen Augenarzt zu überprüfen.

3

Nicht Bestandteil dieser Bestimmung

4

Veränderungen, die eine Indikation für augenärztliche Untersuchungen darstellen, sind eine deutliche Verschlechterung des unkorrigierten Visus, jegliche Verschlechterung des bestkorrigierten Visus, das Auftreten einer Augenerkrankung, einer Augenverletzung oder einer Augenoperation.

5

Die flugmedizinische Bewertung maligner Erkrankungen dieses Organsystems wird im Onkologie-Kapitel behandelt (siehe Anhang 19 zu den Abschnitten B und C).

Anhang 13**Anforderungen an das Sehvermögen**

(siehe JAR-FCL 3.215, JAR-FCL 3.220, JAR-FCL 3.335 und JAR-FCL 3.340)

1

Die Beurteilung des Sehvermögens muss sich an der Refraktion und der funktionellen Leistungsfähigkeit der Augen orientieren.

2**(a) Klasse 1**

Bei Untersuchungen zur erstmaligen Erteilung eines Tauglichkeitszeugnisses Klasse 1 von Bewerbern, die die Anforderungen an das Sehvermögen nur mit einer Sehhilfe erfüllen und der Refraktionsfehler +5 Dioptrien und -6 Dioptrien nicht überschreitet, kann die Tauglichkeit Klasse 1 durch ein flugmedizinisches Zentrum erteilt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- (1) es sind keine signifikanten krankhaften Veränderungen der Augen nachweisbar;
- (2) die Fehlsichtigkeit bestmöglich korrigiert ist;
- (3) augenärztliche Kontrolluntersuchungen in fünfjährlichen Intervallen durchgeführt werden, wenn ein Refraktionsfehler +/-3 Dioptrien überschreitet.

(b) Klasse 1

Wenn bei Verlängerungs- oder Erneuerungsuntersuchungen der Refraktionsfehler -6 Dioptrien überschreitet, kann die Tauglichkeit Klasse 1 durch ein flugmedizinisches Zentrum oder einen flugmedizinischen Sachverständigen Klasse 1 erteilt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- (1) es sind keine signifikanten krankhaften Veränderungen der Augen nachweisbar;
- (2) die Fehlsichtigkeit bestmöglich korrigiert ist;
- (3) augenärztliche Kontrolluntersuchungen in zweijährlichen Intervallen durchgeführt werden, wenn ein Refraktionsfehler 6 Dioptrien überschreitet.

(c) Klasse 2

- (1) Bei Untersuchungen zur erstmaligen Erteilung eines Tauglichkeitszeugnisses Klasse 2 von Bewerbern, die die Anforderungen an das Sehvermögen nur mit einer Sehhilfe erfüllen und der Refraktionsfehler den Bereich von +5 Dioptrien bis -8 Dioptrien nicht überschreitet, kann die Tauglichkeit Klasse 2 durch ein flugmedizinisches Zentrum oder flugmedizinischen Sachverständigen Klasse 1 erteilt werden.

Bei Verlängerungs- oder Erneuerungsuntersuchungen von Bewerbern mit einem Refraktionsfehler über -8 Dioptrien, kann die Tauglichkeit Klasse 2 durch ein flugmedizinisches Zentrum, einen flugmedizinischen Sachverständigen Klasse 1 oder einen flugmedizinischen Sachverständigen Klasse 2 erteilt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- (1) es sind keine signifikanten krankhaften Veränderungen der Augen nachweisbar;
(2) die Fehlsichtigkeit bestmöglich korrigiert ist.

3

Astigmatismus Klasse 1

Ein flugmedizinische Zentrum kann die Tauglichkeit bei Verlängerungs- oder Erneuerungsuntersuchungen überprüfen, wenn die astigmatische Komponente 3 Dioptrien überschreitet und wenn:

- (a) keine signifikanten krankhaften Veränderungen der Augen nachweisbar sind;
(b) die Fehlsichtigkeit bestmöglich korrigiert ist;
(c) augenärztliche Kontrolluntersuchungen in zweijährlichen Intervallen durchgeführt werden.

4

Keratokonus

Bei Verlängerungs- oder Erneuerungsuntersuchungen für Tauglichkeitszeugnis Klasse 2 kann die Tauglichkeit durch ein flugmedizinisches Zentrum oder einen flugmedizinischen Sachverständigen und für Tauglichkeitszeugnis Klasse 1 durch ein flugmedizinisches Zentrum erteilt werden, wenn:

- (a) die Anforderungen an das Sehvermögen unter Verwendung einer Sehhilfe erfüllt werden;
(b) regelmäßige augenärztliche Kontrolluntersuchungen durchgeführt werden, die Intervalle werden von flugmedizinischen Zentren oder flugmedizinischen Sachverständigen festgelegt.

5

Anisometropie Klasse 1

Ein flugmedizinisches Zentrum oder ein flugmedizinischer Sachverständiger Klasse 1 können bei Verlängerungs- oder Erneuerungsuntersuchungen die Tauglichkeit bei Anisometropie, die 3 Dioptrien überschreitet, erteilen, wenn:

- (a) keine signifikanten krankhaften Veränderungen der Augen nachweisbar sind;

- (b) die Fehlsichtigkeit bestmöglich korrigiert wird;
- (c) augenärztliche Kontrolluntersuchungen in zweijährlichen Intervallen durchgeführt werden.

6

(a) Einäugigkeit

- (1) Einäugigkeit bedingt Untauglichkeit für ein Tauglichkeitszeugnis Klasse 1.
- (2) Bei Untersuchungen zur erstmaligen Erteilung eines Tauglichkeitszeugnisses Klasse 2 von Bewerbern mit funktioneller Einäugigkeit kann die Tauglichkeit durch ein flugmedizinisches Zentrum oder einen flugmedizinischen Sachverständigen Klasse 1 erteilt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - (a) die Einäugigkeit nach Vollendung des 5. Lebensjahres aufgetreten ist;
 - (b) das bessere Auge die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - (i) der unkorrigierte Fernvisus muss mindestens 1,0 (6/6) erreichen;
 - (ii) kein Refraktionsfehler ;
 - (iii) anamnestisch kein refraktiv-chirurgischer Eingriff ;
 - (iv) keine signifikanten krankhaften Veränderungen.
 - (c) eine Überprüfung im Flugzeug oder Simulator durch einen entsprechend qualifizierten Piloten, der mit der Problematik der Einäugigkeit vertraut ist, zufrieden stellend ist;
 - (d) Auflagen, die durch ein flugmedizinisches Zentrum oder einen flugmedizinischen Sachverständigen festgelegt werden, können erforderlich sein.
- (3) Ein flugmedizinisches Zentrum oder einen flugmedizinischen Sachverständigen können bei Verlängerungs- oder Erneuerungsuntersuchungen die Tauglichkeit Klasse 2 erteilen, wenn die zugrunde liegende Erkrankung durch einen Augenarzt beurteilt wurde und eine Überprüfung im Flugzeug oder Simulator durch einen entsprechend qualifizierten, von der Behörde anerkannten Piloten, zufrieden stellend ist.

Auflagen, die durch flugmedizinische Zentren oder flugmedizinische Sachverständige festgelegt werden, können erforderlich sein.

(b) Einseitige Schwachsichtigkeit Klasse 1

Bewerber, deren zentrale Sehschärfe in einem Auge unterhalb der Grenzwerte von JAR-FCL 3.220 liegt, können bei Verlängerungs- oder Erneuerungsuntersuchung durch ein flugmedizinisches Zentrum als tauglich beurteilt werden, wenn das binokulare Gesichtsfeld normal ist und die zugrunde liegende Erkrankung durch einen Augenarzt keine signifikanten krankhaften Veränderung am Auge erbringt. Eine zufrieden stellende Überprüfung im Flugzeug oder Simulator durch einen entsprechend qualifizierten, von der zuständigen Stelle anerkannten Piloten und Eintragung einer Auflage „OML“ in das Tauglichkeitszeugnis sind erforderlich.

(c) Einseitige Schwachsichtigkeit Klasse 2

Bewerber, deren zentrale Sehschärfe in einem Auge unterhalb der Grenzwerte von JAR-FCL 3.340 liegt, kann bei Verlängerungs- oder Erneuerungsuntersuchung durch ein flugmedizinisches Zentrum oder einen flugmedizinischen Sachverständigen die Tauglichkeit erteilt werden, wenn die zugrunde liegende Erkrankung und die Sehschärfe

fe des anderen Auges nach einer augenärztlichen Untersuchung durch flugmedizinisches Zentrum oder einen flugmedizinischen Sachverständigen keine signifikante krankhafte Veränderung am Auge erbringt und – wenn indiziert - eine Überprüfung im Flugzeug oder Simulator durch einen entsprechend qualifizierten, von der zuständigen Stelle anerkannten Piloten, zufrieden stellend ist.

- (d) Bei Bewerbern mit Gesichtsfelddefekten kann die Tauglichkeit Klasse 1 durch ein flugmedizinisches Zentrum oder einen flugmedizinischen Sachverständigen Klasse 1 und die Tauglichkeit Klasse 2 durch ein flugmedizinisches Zentrum oder einen flugmedizinischen Sachverständigen erteilt werden, wenn das binokulare Gesichtsfeld normal ist und die zugrunde liegende Störung die Flugsicherheit nicht beeinträchtigt.

7

Heterophorie

Bewerber mit gestörtem Augenmuskelgleichgewicht, die die Bestimmungen von JAR-FCL 3.220(e) nicht vollständig erfüllen, müssen durch einen Augenarzt beurteilt werden. Die Fusionsreserve muss durch eine anerkannte Untersuchungsmethode getestet werden (z.B. den beidäugigen Goldman Rot / Grün-Fusionstest).

8

Nach einem refraktiv-chirurgischen Eingriff kann die Tauglichkeit Klasse 1 durch ein flugmedizinisches Zentrum und die Tauglichkeit Klasse 2 durch ein flugmedizinisches Zentrum oder einen flugmedizinischen Sachverständigen erteilt werden, wenn:

- (a) die präoperativen Refraktionsfehler (nach den Definitionen in JAR-FCL 3.220 (b) und 3.340 (b)) bei der Tauglichkeit Klasse 1 +5 Dioptrien und -6 Dioptrien und bei der Tauglichkeit Klasse 2 +5 Dioptrien und -8 Dioptrien nicht überschritten haben;
- (b) stabile Refraktionsverhältnisse erreicht sind (<0,75 Dioptrien Tagesschwankung);
- (c) die Untersuchung der Augen keine postoperativen Komplikationen aufweist;
- (d) die Blendempfindlichkeit normal ist;
- (e) die mesopische Kontrastsensitivität nicht beeinträchtigt ist;
- (f) eine Bewertung durch einen Augenarzt vorgenommen wird.

9

(a) Katarakt-Operationen

Die Tauglichkeit Klasse 1 und Tauglichkeit Klasse 2 kann nach drei Monaten überprüft werden.

(b) Netzhaut-Operationen

Im Regelfall kann die Tauglichkeit sechs Monate nach erfolgreicher Operation überprüft werden. Für Tauglichkeit Klasse 1 gilt dies nur bei Verlängerungs- oder Erneuerungsuntersuchung.

Nach Laser-Therapie kann Tauglichkeit Klasse 1 und Tauglichkeit Klasse 2 erteilt werden. Wenn nötig, werden Kontrolluntersuchungen durch flugmedizinische Zentren oder flugmedizinische Sachverständige festgelegt.

(c) Glaukom-Operationen

Die Tauglichkeit kann sechs Monate nach erfolgreicher Operation überprüft werden. Für Tauglichkeit Klasse 1 gilt dies nur bei Verlängerungs- oder Erneuerungsuntersuchung. Wenn nötig, werden Kontrolluntersuchungen durch flugmedizinische Zentren oder flugmedizinische Sachverständige festgelegt.

Anhang 14

Farberkennung

(siehe JAR-FCL 3.225 und JAR-FCL 3.345)

1

Der Ishihara-Test (24 Tafel-Version) gilt als bestanden, wenn die ersten 15 Tafeln ohne Fehler, Unsicherheit oder Zögern (<3 Sekunden/Tafel) erkannt werden. Die Tafeln müssen in zufälliger Reihenfolge vorgelegt werden.

2

Die Bewerber, die den Ishihara-Test nicht bestehen, müssen nach einer der folgenden Methoden untersucht werden:

- (a) Untersuchung am Anomaloskop (nach Nagel oder gleichwertig)
Dieser Test gilt als bestanden, wenn sich der Bewerber als normaler Trichromat erweist und die Einstellbreite vier Skalenteile oder weniger beträgt.
- (b) Untersuchung mit der Signallaterne
Dieser Test gilt als bestanden, wenn der Bewerber die Untersuchung mit einer von der zuständigen Stelle anerkannten Signallaterne wie Holmes Wright, Beynes oder Spektrolux besteht.

Anhang 15

Hals-Nase-Ohren

(siehe JAR-FCL 3.230 und JAR-FCL 3.350)

1

Bei Erstuntersuchung für die Tauglichkeit Klasse 1 muss eine umfassende Hals-Nasen-Ohren-Untersuchung durch ein flugmedizinisches Zentrum oder einen HNO-Facharzt durchgeführt werden. Bei zweifelhaften Untersuchungsbefunden ist eine HNO-fachärztliche grundsätzlich erforderlich.

2

Bei Verlängerungs- oder Erneuerungsuntersuchungen ist bei Bewerbern mit krankhaften oder zweifelhaften Befunden grundsätzlich eine HNO-fachärztliche Überprüfung erforderlich.

3

Bewerber mit einer einzelnen trockenen Perforation des Trommelfells nicht-entzündlicher Ursache, die die normale Funktion des Ohres nicht beeinträchtigt, können als tauglich beurteilt werden.

4

Spontan- oder Lage-Nystagmus erfordert eine Abklärung durch einen HNO-Facharzt. Hierbei machen pathologische kalorische oder postrotatorische Vestibularreaktionen untauglich. Bei Verlängerungs- oder Erneuerungsuntersuchungen muss die klinische Relevanz pathologischer Vestibularreaktionen für die Tauglichkeit Klasse 1 durch ein flugmedizinisches Zentrum und für die Tauglichkeit Klasse 2 durch ein flugmedizinisches Zentrum oder einen flugmedizinischen Sachverständigen Klasse 1 überprüft werden.

5

Die flugmedizinische Bewertung maligner Erkrankungen dieses Organsystems wird im Onkologie-Kapitel behandelt (siehe Anhang 19 zu den Abschnitten B und C).

Anhang 16

Anforderungen an das Hörvermögen

(siehe JAR-FCL 3.235 und JAR-FCL 3.355)

1

Eine Reintonaudiometrie muss die Frequenzen von 500 – 3.000 Hz umfassen. Die Hörschwellen müssen für die folgenden Frequenzen bestimmt werden:

500 Hz
1000 Hz
2000 Hz
3000 Hz

2

(a) Schwerhörigkeit muss bei Bewerbern um Tauglichkeitszeugnis Klasse 1 durch ein flugmedizinisches Zentrum und um Tauglichkeitszeugnis Klasse 2 durch ein flugmedizinisches Zentrum oder einen flugmedizinischen Sachverständigen Klasse 1 abgeklärt und beurteilt werden.

- (b) Die Tauglichkeit kann bei Verlängerung und Erneuerung erteilt werden, wenn ein befriedigendes Hörvermögen in einem Geräusch-Umfeld, das den normalen Arbeitsbedingungen im Cockpit entspricht, nachgewiesen werden kann.

Anhang 17

Psychologische Anforderungen

(siehe JAR-FCL 3.240 und JAR-FCL 3.360)

1

Indikation

Eine psychologische Abklärung sollte als Bestandteil oder Ergänzung einer neurologischen oder psychiatrischen Spezialuntersuchung erwogen werden, wenn ein flugmedizinisches Zentrum oder ein flugmedizinischer Sachverständiger nachprüfbare Informationen erhalten, die Zweifel an der psychischen Eignung begründen.

Solche Informationen können insbesondere sein:

Zwischenfälle oder Unfälle, Probleme bei der fliegerischen Ausbildung oder bei Befähigungsüberprüfungen, Verstöße gegen Rechtsvorschriften und Wissensdefizite auf Gebieten, die für die Ausübung der mit der Lizenz verbundenen Rechte relevant sind.

2

Psychologische Kriterien

Die psychologische Abklärung kann die Erhebung biographischer Daten, die Durchführung von Eignungs- und Persönlichkeitstests sowie ein psychologisches Explorationsgespräch einschließen.

Anhang 18

Hautkrankheiten

(siehe JAR-FCL 3.245 und JAR-FCL 3.365)

1

Erkrankungen der Haut, die Schmerzen, Unbehagen, Irritationen oder Juckreiz verursachen, kann Luftfahrzeugführer von ihren Aufgaben ablenken und damit die Ausübung der mit der Lizenz verbundenen Rechte beeinträchtigen.

2

Behandlungen der Haut, sei es durch Bestrahlung oder Medikamente, kann systemische Nebenwirkungen haben. Bei Bewerbern mit Hauterkrankungen, die durch Arzneimittel oder Bestrahlung behandelt werden, kann im Tauglichkeitszeugnis Klasse 1 grundsätzlich die

Auflage "OML" und im Tauglichkeitszeugnis Klasse 2 grundsätzlich die Auflage "OSL" vermerkt werden.

3

Maligne oder prä-maligne Hautveränderungen

- (a) Bewerber mit einem malignen Melanom, einem Plattenepithelkarzinom, einem Morbus Bowen oder einem Morbus Paget müssen als untauglich beurteilt werden. Die Tauglichkeit Klasse 1 kann durch ein flugmedizinisches Zentrum und die Tauglichkeit Klasse 2 durch ein flugmedizinisches Zentrum oder einen flugmedizinischen Sachverständigen Klasse 1 erteilt werden, wenn die Hautveränderungen vollständig entfernt und geeignete Kontrolluntersuchungen durchgeführt wurden.
- (b) Bei Verlängerungs- oder Erneuerungsuntersuchungen von Bewerbern mit einem Basaliom, auch als Ulcus rodens bekannt, Keratoakanthom oder aktinischen Keratosen kann die Tauglichkeit Klasse 1 durch ein flugmedizinisches Zentrum und die Tauglichkeit Klasse 2 durch ein flugmedizinisches Zentrum oder einen flugmedizinischen Sachverständigen Klasse 1 erteilt werden, wenn eine Behandlung durchgeführt und / oder die Hautareale vollständig entfernt wurden.

4

Bei folgenden Hautveränderungen und gleichartigen Veränderungen sind Behandlung und zugrundeliegende Erkrankungen zu überprüfen, bevor die Tauglichkeit beurteilt werden kann:

- (a) akute oder ausgedehnte chronische Ekzeme,
- (b) Retikulosen der Haut,
- (c) dermatologische Manifestationen sonstiger Erkrankungen.

5

Die flugmedizinische Bewertung maligner Erkrankungen dieses Organsystems wird im Onkologie-Kapitel behandelt (siehe Anhang 19 zu den Abschnitten B und C).

Anhang 19

Onkologische Erkrankungen

(siehe JAR-FCL 3.246 und JAR-FCL 3.370)

1

Die Tauglichkeit Klasse 1 kann durch ein flugmedizinisches Zentrum und die Tauglichkeit Klasse 2 durch ein flugmedizinisches Zentrum oder einen flugmedizinischen Sachverständigen Klasse 1 erteilt werden, wenn:

- (a) nach dem Abschluss der Behandlung keine Hinweise für ein Fortbestehen der onkologischen Erkrankung bestehen;
- (b) eine je nach Tumortyp angemessene Karenzzeit nach Abschluss der Behandlung verstrichen ist;

- (c) das Risiko einer plötzlichen Handlungsunfähigkeit während der Ausübung der mit der Lizenz verbundenen Rechte durch Rezidiv oder Metastasen vertretbar ist;
- (d) keine Hinweise für das Vorliegen von Kurz- oder Langzeitfolgen der durchgeführten Behandlung vorliegen. Besondere Aufmerksamkeit ist Bewerbern nach Chemotherapie mit Antrazyklinen zu widmen;
- (e) Kontrolluntersuchungen müssen in Frequenz und Umfang durch das flugmedizinische Zentrum oder flugmedizinische Sachverständige Klasse 1 festgelegt werden.

2

Bei Verlängerung der Tauglichkeit Klasse 1 oder Erneuerung kann grundsätzlich eine Eintragung der Auflage „OML“ bei Verlängerung der Tauglichkeit Klasse 2 kann grundsätzlich eine Eintragung der Auflage „OSL“ in das Tauglichkeitszeugnis vermerkt werden.